4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniss Schiesspulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schiesspulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt; [1])
6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Esswaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft, (neben der Geldstrafe oder Haft kann auf die Einziehung der verdorbenen Esswaaren oder Getränke erkannt werden);
8) wer ohne polizeiliche Erlaubniss an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fussangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schiesswerkzeuge schiesst, oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

2) Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene, oder unrichtige Maasse, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maass- und Gewichtspolizei schuldig machen. Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf die Einziehung der vorschriftsmässigen Maasse, Gewichte, Waagen oder sonstigen Messwerkzeuge zu erkennen. [2])

III. Die Reichs-Justiz-Gesetze.

Unter den Reichs-Justiz-Gesetzen, welche mit dem 1. October 1879 in Kraft getreten sind, versteht man:

a) das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Februar 1877,
b) die Civilprocess-Ordnung vom 30. Januar 1877,

Besorgniss des Missbrauchs und der hierin liegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als geboten sich darstellt, diese Einziehung im Verwaltungswege von der Polizeibehörde besonders angeordnet werde.

Ueber den Begriff der Arznei siehe das Capitel „Verkehr mit Arzneiwaaren" bei § 6 der Gewerbe-Ordnung. (pag. 42.)

1) Unter der Herrschaft des früheren preuss. Str.-Ges.-Buchs vom 14. April 1851 wurden die besonderen Berufspflichten der Apotheker auf Grund des Medicinal-Edicts vom 27. September 1725 und der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 im Disciplinarwege durch Ordnungsstrafen, resp. Approbations-Entziehungen aufrecht erhalten. Hierin ist durch das Reichs-Str.-Ges.-Buch vom 15. Mai 1871 insofern eine Aenderung eingetreten, als § 367 No. 5 auch diese besonderen Berufspflichten der Apotheker umfasst. Wenn daher ein Apotheker dieselben verletzt, so muss nunmehr die Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft angegangen werden, während es nicht mehr zulässig ist, dass wegen etwaiger Verstösse gegen diese Vorschriften Ordnungsstrafen verhängt werden. (Zeuschner p. 49.) Unter den „Verordnungen über die Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung von Arzneien" sind die gesammten, den Apothekenbetrieb regelnden reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften zu verstehen.

2) Die Einziehung ungeeichter Maasse, Gewichte oder unrichtiger Waagen in Gemässheit des § 369 des Str.-Ges.-Buchs kann nur im geordneten Strafverfahren erfolgen. Die Vollstreckung des Urtheils wie die Verfügung über die Confiscation ist lediglich Sache des Gerichts.

c) die Strafprocess-Ordnung vom 1. Februar 1877 und

d) die Concurs-Ordnung vom 10. Februar 1877.

Hieran schliesst sich e) das Gerichts-Kostengesetz vom 18. Juni 1878.

Das Gerichtsverfassungsgesetz unterscheidet ordentliche und besondere Gerichte. Als letztere sind bezeichnet:

1) die Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte,
2) Gerichte für Entscheidungen von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Ablösungen, Separationen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen u. dergl.,
3) Gemeindegerichte, insoweit denselben die dem ordentlichen Rechtswege unterstehende Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche his zur Höhe von 60 Mk. obliegt.
4) Gewerbegerichte. (Ger.-Verf.-Ges. § 14.)

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht die vorbezeichneten besonderen Gerichte zugelassen, oder für die nicht Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zuständig sind. (Ger.-Verf.-Ges. § 13.) Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht. Bei jedem dieser Gerichte bestehen besondere Abtheilungen für Civilprocesssachen und für Strafsachen; die für letztere werden bei den Amtsgerichten als Schöffengericht bezeichnet, bei den Landgerichten werden Civilkammern und Strafkammern, bei den Oberlandesgerichten und bei dem Reichsgericht Civilsenate und Strafsenate gebildet. Bei den Landgerichten treten ausserdem periodisch Schwurgerichte zusammen. Auch können bei den Landgerichten, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniss als vorhanden annimmt, Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Für das gewöhnliche Processverfahren ist die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der einzelnen Gerichte, sowie deren Zusammensetzung wie folgt geregelt:

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter (einer oder mehrere) vor. Bei jedem Amtsgericht wird ein Gerichtsschreiber und ein Gerichtsvollzieher (nach Bedürfniss mehrere) angestellt. Der Gerichtsschreiber hat mündlich vorgetragene Klagen und Gesuche zu Protokoll zu nehmen, in den Terminen Protokoll zu führen, Ausfertigungen und Abschriften aus den Acten zu ertheilen und zu beglaubigen, kurz den geschäftlichen Verkehr zwischen Gericht und Publikum zu vermitteln. Der Gerichtsvollzieher hat hauptsächlich selbstständig Zustellungen, Ladungen und Zwangsvollstreckungen zu bewirken. (Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher fungiren auch bei allen übrigen Gerichten.)

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst:

1) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt; mit Ausnahme der Streitigkeiten zwischen Reichsbeamten und Reichsfiscus;
2) ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes: Streitigkeiten zwischen Hauswirthen und Miethern, zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Wirthen und Reisenden, Fuhrleuten etc., sowie zwischen Reisenden und Handwerkern; Streitigkeiten wegen Viehmängel, Wildschadens, wegen Alimenten; ferner: das Aufgebotsverfahren, Entmündigungssachen, Concurse, Arrestsachen und Zwangsvollstreckungen.[1]) (Ger.-Verf.-Ges. § 23.)

Zu 1 ist zu bemerken: Eine Klage kann auch bei einem Streitgegenstande von über 300 Mk. bei dem Amtsgericht und umgekehrt bei einem Streitgegenstande unter 300 Mk. bei dem Landgericht angestellt werden, wenn Kläger sich dieserhalb mit dem Beklagten geeinigt

---

1) Das preussische Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 bestimmt ferner im

§ 25. Die Amtsgerichte sind zuständig:

1. für die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Musterregister und der Schiffsregister bezüglichen Geschäfte;

2. für die in dem Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu denselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Processordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

Welches Gericht für das Ordnungsstrafverfahren des Art. 5 des preussischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 zuständig sein soll, ist mit ausdrücklichen Worten nicht gesagt. Da jedoch die deutschen Processordnungen, das heisst die Civilprocess-, Strafprocess- und Concursordnung hierüber nichts bestimmen, das Ordnungsstrafverfahren aber im Art. 5 des preussischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch den Handelsgerichten überwiesen ist, so folgt aus dem oben mitgetheilten § 25 No. 2, dass künftighin der Amtsrichter unter den überwiesenen „Angelegenheiten" auch für das Ordnungsstrafverfahren desjenigen Bezirkes zuständig ist, für welches er das Handelsregister führt.

Der Amtsrichter wird also künftighin selbstständig und allein über die Aufhebung oder Aufrechterhaltung seiner Verfügung zu entscheiden haben, also dasjenige, was er bisher in Form einer Verfügung gesagt hatte, nunmehr in Form eines Erkenntnisses wiederholen. §§ 96, 121, No. 3, 4 der Instruction vom 21. December 1861, betreffend die Führung des Handelsregisters, sind als aufgehoben zu bezeichnen.

Das Ausführungsgesetz zur deutschen Civil-Process-Ordnung vom 24. März d. J. (G.-S. S. 281 ff.) bestimmt in § 28:

An Stelle der Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 Art. 5, §§ 5, 9 treten folgende Vorschriften:

§ 5. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der deutschen Civil-Process-Ordnung mit aufschiebender Wirkung statt.

Ueber die Beschwerde wird nach den Vorschriften des § 3 verhandelt.

§ 9. Die Einbringung des Einspruches und der Beschwerde kann durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen.

Die nach § 4 erlassene Entscheidung wird dem Verurtheilten von Amtswegen zugestellt.

Mit dieser Maassgabe finden die Art. 5, 6, 7 des erwähnten Gesetzes und zum Art. 5 auch für die Anmeldung zum Genossenschaftsregister (Reichsgesetz vom 4. Juli 1868) im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung.

Hiermit tritt also in dem gesammten Königreich ein gleiches Verfahren ein.

oder wenigstens Grund zu der Annahme hat, Beklagter werde die processhindernde Einrede der Unzuständigkeit nicht vorschützen.

Einen Rechtsanwalt braucht man bei dem Amtsgericht nicht, vielmehr können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede processfähige Person als Bevollmächtigten führen. Auch kann eine Partei mit jeder processfähigen Person als Beistand erscheinen und gilt in diesem Falle das von dem Beistande vorgetragene als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird. Hierbei ist indess zu beachten, dass Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmässig betreiben, vom Gericht zurückgewiesen werden können.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

Für alle Uebertretungen; für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniss von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mk. bedroht sind; für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen; für das Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges und der Sachbeschädigung, wenn der Werth resp. der Schaden 25 Mk. nicht übersteigt.

Die Landgerichte (Strafkammern) sind zuständig:

Für diejenigen Vergehen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren bedroht sind; ferner für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Die Schwurgerichte sind zuständig:

Für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

Vor die Civilkammern der Landgerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, namentlich also alle grösseren Processe über 300 Mk. Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig für die Ansprüche der Reichsbeamten gegen den Reichsfiscus und des letzteren gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse, ferner für Ehesachen.

Die Civilkammern sind gleichzeitig die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maassgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:

1) gegen einen Kaufmann (Art. 4 des H.-Ges.-B.) aus Geschäften, welche auf Seiten beider Contrahenten Handelsgeschäfte (Art. 271 bis 276 des H.-Ges.-B.) sind;
2) aus einem Wechsel im Sinne der Wechsel-Ordnung;
3) aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird.
   a) Aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des H.-Ges.-B.), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft.
   b) Aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen.
   d) Aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräusserung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Contrahenten entsteht.
   e) Aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Procuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungs-Gehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung .... (Art. 55 des H.-Ges.-B.)

Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei kaufmännischen Beisitzern (Handelsrichtern).

Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Processgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprocess).

Die Oberlandesgerichte bilden die Berufungs- und Beschwerde-Instanz gegen Urtheile und Entscheidungen der Landgerichte. Die einzelnen Senate bestehen aus fünf Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden. Oberlandesgerichte bestehen in Preussen je eins für eine ganze Provinz, im übrigen Deutschland für einen entsprechenden Landestheil.

Der oberste Gerichtshof für ganz Deutschland (mit Ausnahme von Bayern) ist das Reichsgericht in Leipzig, mit welchem das dort schon bestehende Reichs-Oberhandelsgericht verbunden wird. Das Reichsgericht ist mit einem Präsidenten, 7 Senatspräsidenten und 60 Räthen besetzt.

Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde gegen die Endurtheile und Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

a) Gerichts-Verfassungsgesetz für das Deutsche Reich. Vom 27. Januar 1877.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.

§ 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen....

3) Aerzte.
4) Apotheker, welche keine Gehülfen haben.
5) Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben, oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden werden.

§ 85 Absatz 2. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 111. Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

§ 112. Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organes für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§ 113. Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Actien-Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das 30. Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

§ 115. Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 116. Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

§ 117. Ein Handelsrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

b) Civilprocess-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom 30. Januar 1877.

§ 135. Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins, sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§ 193. Absatz 3. Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen.

§ 336. Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheines und durch die Angabe der zu beweisenden Thatsachen.

§ 337. Das Processgericht kann anordnen, dass bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

Es kann einem Mitgliede des Processgerichts oder einem anderen Gerichte die Einnahme des Augenscheins übertragen, auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen.

§ 341. Wie § 53 der Straf-Process-Ordnung.

§ 348. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

5) Personen, welchen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht.

§ 350 Absatz 2. Die in § 348 No. 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniss nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 351. Der Zeuge, welcher das Zeugniss verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 348 No. 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

§ 366. Jeder Zeuge hat nach Maassgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniss und (bei Reisen) auf Erstattung von Reisekosten und der Kosten Anspruch, welche durch den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

§ 367. Wie § 72 der Straf-Process-Ordnung.

§ 369. Wie § 73 der Straf-Process-Ordnung (anstatt „Richter" steht hier „das Processgericht").

§ 371. Wie § 74 der Straf-Process-Ordnung.

§ 372. Wie § 75 der Straf-Process-Ordnung.

§ 373. Wie § 76 der Straf-Process-Ordnung.

§ 374. Wie § 77 der Straf-Process-Ordnung.

§ 375. (Spricht von der Beeidigung der Sachverständigen, ev. von der Berufung auf den im Allgemeinen geleisteten Eid.)

§ 376. Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

§ 377. Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

§ 378. (Entschädigung für Zeitversäumniss, Erstattung gehabter Kosten, Vergütung der Mühewaltung).[1])

§ 612. Von der Vernehmung Sachverständiger (bei der Anfechtungsklage) darf das Gericht Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

§ 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

No. 6. Bei Beamten und Aerzten, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung.

No. 8. Die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefässe und Waaren.[2])

---

1) Siehe Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

2) Die im § 715, 8 der Civil-Process-Ordnung vorgesehenen Beschränkungen kommen im Concursverfahren nicht zur Anwendung. (Concursordnung vom 10. Februar § 1 Abs. 3.)

c) Strafprocess-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom 1. Februar 1877.

Der siebente Abschnitt der Strafprocess-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 handelt über „Sachverständige und Augenschein" und lautet:

§ 72. Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung[1]), insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 73. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter. Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 74. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist. Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist. Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 76. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen das Zeugniss zu verweigern,[2]) berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden. Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, dass die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde.

§ 77. Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu 600 Mk. erkannt werden. Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§ 78. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§ 79. Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten: dass er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem

---

1) Ein ordnungsmässig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten und eine Geldstrafe bis zu 300 Mk. zu verurtheilen. Auch ist seine zwangsweise Vorführung zulässig (§ 30).

2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: Verlobte, Ehegatten oder Verwandte des Beschuldigten (§ 51); Geistliche, Vertheidiger, Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist (§ 53). Ferner kann jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 54).

Wissen und Gewissen erstatten werde.[1]) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 80. Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden. Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Acten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

§ 82. Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

§ 83. Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet. Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist. In wichtigeren Fällen kann das Urtheil einer Fachbehörde eingeholt werden.

§ 84. Der Sachverständige hat nach Maassgabe der Gebührenordnung[2]) Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniss, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und ausserdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

§ 85. Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§ 86. Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokolle der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.

§ 87. Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muss, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist. Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§ 88. Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

§ 89. Die Leichenöffnung muss sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§ 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen. Der Richter kann anordnen, dass diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

---

1) Die Abgabe eines fahrlässigen Gutachtens wird aus §§ 154, 155, 157 des Str.-Ges.-Buchs bestraft.

2) Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878. Bezüglich der Medicinalbeamten und Gerichtschemiker vergl. indess § 13 l. c.

Die Frage, ob die Apotheker derjenigen Staaten, in denen keine besonderen, gerichtlich-chemischen Sachverständigen angestellt sind (§ 73 Al. 2), auf Grund dieser Bestimmungen zur Uebernahme und Ausführung gerichtlich-chemischer Analysen (Untersuchungen von Leichen und Leichentheilen) zwangsweise angehalten werden können, muss bejaht werden. Jedoch muss selbstverständlich keines der gesetzlichen Hindernisse oder Ablehnungsgründe (§ 76 der Straf-Process-Ordnung) vorhanden sein. Die Frage, um die es sich hier handelt, wird wesentlich aus §§ 72 und 75 zu beurtheilen sein, welche, soweit sie hier in Betracht kommen, lauten:

§ 72. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen erfolgt durch den Richter.

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er .... die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt.

Die Entscheidung, ob die Kenntniss der pharmaceutischen Wissenschaft einen Apotheker zur Ausführung einer chemischen Analyse in den Stand setzt, ob also der Apotheker als Chemiker im Sinne des § 91 der Straf-Process-Ordnung angesehen werden kann, muss aus dem Prüfungsreglement für Apotheker beurtheilt werden. Nach § 3 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 hat der Apotheker nun aber auch eine analytisch-chemische Prüfung abzulegen, über deren Inhalt der § 8 sagt:

§ 8. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maasse zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muss er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

1) eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und ausserdem einzelne Bestandtheile der von dem Candidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;

2) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzeneimischung in der Weise zu untersuchen, dass die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Die Voraussetzung, dass der Apotheker auf Grund der von ihm abgelegten Staatsprüfung zur Anfertigung einer chemischen Analyse befähigt ist, ist somit zutreffend, und demnach der Richter auf Grund des § 72 in der Lage, jeden Apotheker event. hiermit beauftragen zu können. Denn zwischen einem Gutachten und den zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen Vorarbeiten kann ein Unterschied nicht gemacht werden. Der Richter ersucht den Apotheker um sein Gutachten, ob diese oder jene

---

1) Die für eine besondere Art von Gutachten gegebene Bestimmung hebt die allgemeine Bestimmung im § 78, wonach der Richter, soweit ihm dies erforderlich scheint, die Thätigkeit des Sachverständigen zu leiten hat, nicht auf. Dem Gerichtschemiker (Apotheker) kann daher sowohl ein Arzt als ein Richter zur Mitwirkung (Leitung) seiner Arbeiten zugetheilt werden.

Leichentheile und event. mit was vergiftet seien, und dieses Gutachten, zu dessen Abgabe der Apotheker verpflichtet ist, kann derselbe nur auf Grund einer vorher anzustellenden chemischen Untersuchung abgeben. Folglich ist der Apotheker auch zur Anfertigung der chemischen Analyse verpflichtet. Andernfalls hätte derselbe seiner Bestrafung auf Grund des § 77 entgegenzusehen.

Zu der Straf-Process-Ordnung gehören:

α) Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 30. Juni 1878.

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civil-Process-Ordnung, die Straf-Process-Ordnung oder die Concurs-Ordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen.[1])

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniss im Betrage von 10 Pfg. bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde. Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu gewähren. Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniss eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.[2])

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen Vergütung nach Maassgabe der erforderlichen Zeitversäumniss im Betrage bis zu 2 Mk. auf jede angefangene Stunde. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu

---

1) Nach den Vorschriften der Process-Ordnungen und des Gerichtsverfassungsgesetzes (St.-P.-O. §§ 48 ff., §§ 75 ff.; C.-P.-O. §§ 342 ff., §§ 369 ff.; K.-O. §§ 65, 67; G.-V.-G. § 161) besteht im Gebiete des Reichs jedem Gerichte gegenüber ohne Unterschied der Grenzen der einzelnen Bundesstaaten für jedermann die gleiche Pflicht zur Abgabe eines Zeugnisses oder Sachverständigen-Gutachtens. Die Verpflichtung, einer Berufung als Zeuge oder Sachverständiger Folge zu leisten, ist nicht davon abhängig, ob der Berufene Unterthan desjenigen Staates oder in demselben wohnhaft ist, welchem das Gericht, vor dem er erscheinen soll, angehört.

2) Nach § 366 der C.-P.-O. und § 70 der St.-P.-O. hat der Zeuge Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniss und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden. Der Sachverständige kann nach § 378 der C.-P.-O. und § 84 der St.-P.-O. neben der Entschädigung für Zeitversäumniss und der Erstattung der ihm verursachten Kosten auch noch Vergütung seiner Mühwaltung beanspruchen.

Nach der an den Berliner Gerichten geltenden Instruction wird jede angefangene Stunde mit Rücksicht auf den Erwerb des Liquidanten mit 10 Pfg. bis 1 Mk. bezahlt, jedoch nicht mehr als 10 Stunden pro Tag. Was die speciellen Sätze anbelangt, so sollen erhalten: 1. Ein Handwerksmeister, der selbst mitarbeitet, pro Stunde 50 Pfg. 2. Ein Handwerksgeselle pro Stunde 40 Pfg. 3. Ein Handwerkslehrling, sobald er bereits Wochenlohn bezieht, pro Stunde 15 Pfg. 4. Ein Arbeiter, der nicht zu den Handwerkern zählt, pro Stunde 30 Pfg. 5. Eine Schneiderin, Näherin, Wäscherin oder dergleichen pro Stunde 30 bis 40 Pfg. 6. Eine Arbeitsfrau pro Stunde 25 Pfg. 7. Ein Künstler, Privatlehrer etc. 50 Pfg. bis 1 Mk. Geringe Gewerbetreibende, Handwerker, Handarbeiter haben einen wirklich erlittenen Verdienstausfall nicht nachzuweisen. Diejenigen Zeugen, welche eine Versäumniss nicht nachzuweisen haben, z. B. Kaufleute, Fabrikherren, Rentiers, Beamte, können sich zu und von den Terminen des öffentlichen Fuhrwerks bedienen, als Pferde-Eisenbahn, Omnibus, event. Droschke, jedoch nur, wenn der Weg zwei Kilometer übersteigt. Die Gebühren hat der Zeuge persönlich an der Zahlstelle zu erheben; es ist unzulässig, dass die Empfänger ihre Zahlungsanweisung der Kasse einreichen und um Uebersendung des Betrages durch die Post bitten. Wird schliesslich das Verlangen nach Gebühren nicht binnen 3 Monaten gestellt, so ist der Anspruch verjährt.

gewähren. Ausserdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die ausserdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.[1])

§ 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6. Musste der Zeuge oder Sachverständige ausserhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so ist ihm ausser den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äusseren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges 5 Pfg.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von 5 Mk. für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von 3 Mk. für jedes ausserhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9. Musste der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch ausser den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen. Dolmetscher erhalten Entschädigung

---

1) Die Motive sagen: Dem Sachverständigen ist für seine Mühwaltung grundsätzlich eine gleiche Vergütung zu gewähren, wie wenn die Leistung ausserhalb eines gerichtlichen Verfahrens einem Privaten gemacht würde. Für die Feststellung entsteht jedoch eine Schwierigkeit daraus, dass die Leistung in sehr vielen Fällen eine solche ist, welche ausserhalb eines gerichtlichen Verfahrens regelmässig nicht vorkommt. Es empfiehlt sich deshalb, die Vergütung prinzipaliter nach Maassgabe der erforderlichen Zeitversäumniss und der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen, ähnlich wie die Versäumnissgebühr des Zeugen, zu bemessen und nur eventuell dem Sachverständigen die Liquidation des nachweisbaren gewöhnlichen Preises seiner Leistung zu überlassen (§§ 3, 4).

als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.[1])

§ 14. Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maassgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden: 1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniss erhalten haben; 2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört. Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.[2])

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im Allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.[3])

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt. Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maassgabe der §§ 531 bis 538 der Civil-Process-Ordnung und des § 1 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maassgabe der §§ 346 bis 352 der Straf-Process-Ordnung statt.[4])

---

1) Die im § 13 aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften betreffen Medicinalbeamte, Feldmesser und dergleichen vom Staate angestellte oder approbirte Personen (Königl. sächsische Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Pharmaceuten und Hebammen bei gerichtlich-medicinischen und medicinal-polizeilichen Verrichtungen vom 14. März 1872, Gesetzblatt S. 135; preuss. Gesetz, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872, Ges.-Samml. S. 265; preuss. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Medicinalbeamten, vom 17. September 1876, Ges.-Samml. S. 411; Verf. des preussischen Justizministers vom 10. September 1877, Justiz-Ministerialblatt S. 197). Die für den Fall einer Divergenz solcher Taxvorschriften in § 13 gegebene Regel entspricht dem § 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes. (Motive zu dem Ges.-Entwurf.)

2) Der Beamte, welcher einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge leistet, erfüllt eine ihm, gleich wie jedem anderen Staatsbürger, obliegende Pflicht. Er kann daher hinsichtlich der Gebühren eine Bevorzugung vor anderen Staatsbürgern nicht beanspruchen. Dagegen hat der öffentliche Beamte für Terminsreisen nach Maassgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften Entschädigung zu beanspruchen, falls er in seiner Eigenschaft als Beamter sein Zeugniss oder Gutachten abgiebt. Dies trifft in den Fällen der No. 1 u. 2 des § 14 zu.

3) Die in § 16 vorgeschlagene Präclusivfrist soll den Abschluss der Kostenrechnungen für die Gerichte und die Betheiligten erleichtern (a. d. Motiven).

4) Die angezogenen Paragraphen der C.- und St.-P.-O. enthalten die allgemeinen für das Verfahren in Beschwerdesachen maassgebenden Grundsätze. Nach § 346 der St.-P.-O. können Zeugen und Sachverständige auch gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben. Neben der Beschwerde ist auch im Interesse der Staatskasse, welches mit dem des Ersatzpflichtigen zusammentrifft, die Möglichkeit einer Berichtigung von Amtswegen gegeben. Ist der dem Zeugen oder Sachverständigen aus der Staatskasse gezahlte Betrag dieser erstattet, so liegt ein Grund zur Berichtigung von Amtswegen nicht mehr vor. In Rücksicht auf die grundsätzliche Unanfechtbarkeit der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen (C.-P.-O. § 531, St.-P.-O. § 352) ist eine Berichtigung derselben von Amtswegen ausgeschlossen. Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, und ist entweder von diesem selbst zu bescheiden oder aber binnen einer Woche dem Beschwerdegericht vorzulegen (§ 532 der C.-P.-O., § 348 der St.-P.-O.).

§ 18. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungs-Gesetz in Kraft.

β) Die landesgesetzlichen Gebührentaxen für Medicinal-Beamte, Aerzte, Gerichtschemiker und Pharmaceuten.

Preussen.

Gesetz, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872.[1])

§ 1. Die Medicinalbeamten erhalten für medicinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile[2]) von demselben zu vollziehen haben, ausser ihrer etatsmässigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung von 1 Mk. 50 Pfg. für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.[3])

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlasst, so haben sie von den Betheiligten, ausser den etwaigen Fuhrkosten, eine Gebühr bis zu 15 Mk. für den Tag zu beanspruchen, wobei sie berechtigt sind, die Zeit in Ansatz zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden musste.[4])

Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medicinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt (siehe den Paragraphen in der Verordnung vom 17. September 1876).

§ 3. Für alle von Gerichten oder anderen Behörden ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Medicinalbeamten, soweit sie nicht gemäss § 1 oder durch bereits bestehende besondere Bestimmungen, oder vermöge privatrechtlichen Titels,[5]) zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtet sind, nach folgenden Sätzen zu liquidiren:

---

1) Auf Grund des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, der Anweisung vom 30. August cr. betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben und der Vorschriften vom 28. September 1879 über die Fondsverwaltung bei den Justizbehörden sind die Medicinalbeamten, Aerzte etc. angewiesen, ihre Liquidationen über Gebühren und Auslagen in gerichtlichen Handlungen, von jetzt ab jedesmal sofort derjenigen Justizbehörde einzusenden, welche ihnen den Auftrag ertheilt hat. Liegt ein bestimmter Auftrag nicht vor, so ist die Liquidation der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Amtsrichter, welcher mit der betreffenden Untersuchungssache befasst ist, einzusenden. — Die §§ 2 und 5 obigen Gesetzes sind durch die nachfolgende Verordnung vom 17. Sept. 1876 aufgehoben.

2) Die Bestimmung wegen der Entfernung unter oder über $^1/_4$ Meile ändert sich nach §§ 6 und 12 der Verordnung vom 15. April 1876 auf die Entfernung von 2 Kilometern.

3) Die 1 Mk. 50 Pfg. Fuhrkosten-Entschädigung findet in allen durch das Gesetz bezeichneten Fällen statt, ohne Unterschied, ob sie aufgewendet ist oder nicht. (Min.-Verf. v. 5. Mai 1873.) Sie wird aber nur für medicinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen gewährt. (Min.-Verf. vom 14. April 1877.)

4) Eine Anwendung des hier vorgesehenen Gebührensatzes von 15 Mk. für den Tag auf Geschäfte, welche Medicinalbeamte im Privatinteresse ausserhalb des Wohnorts vornehmen, ist unzulässig. Doch steht denselben in solchen Fällen auch nach § 5 die Wahl frei, ob sie nach § 2 a die Tagegelder oder nach § 3 Gebühren neben Reisekosten liquidiren wollen. (Min.-Verf. vom 24. December 1872.)

Die Verpflichtung Dritter zur Zahlung der Gebühren fällt der Beurtheilung der Gerichte anheim. (Min.-Verf. vom 1. November 1873 und 22. Juli 1874.)

Für die Ausstellung eines Zeugnisses an einen Apothekergehülfen oder Administrator, sofern dasselbe verlangt wird, darf der Medicinalbeamte eine Gebühr beanspruchen.

5) Hierher gehört die Verpflichtung der seit 1844 angestellten Medicinalbeamten zur unentgeltlichen Untersuchung des Gesundheitszustandes Königl. und Kaiserl. Beamten im Interesse

1) Für Abwartung eines Termins 6 Mk. und, insofern der Termin über drei Stunden dauert, für jede folgende ganze oder angefangene Stunde 1 Mk. 50 Pf.

Diese Sätze finden auch Anwendung für die Zuziehung zur mündlichen Hauptverhandlung in Untersuchungssachen, und zwar werden dieselben, wenn die Zuziehung an mehreren Verhandlungstagen stattgefunden hat, für jeden Tag besonders berechnet.

2) Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Obduction (einschliesslich der Terminsgebühr)[1]) 6 Mk.

3) Für den Bericht hierüber (zu 2), falls derselbe nicht sogleich zu Protokoll gegeben wird, 3 Mk.

4) Für die Besichtigung und Obduction eines Leichnams (einschliesslich der Terminsgebühr)[1]) 12 Mk.

War der Leichnam bereits sechs Wochen oder länger begraben, oder hatte derselbe 14 Tage oder länger im Wasser gelegen, so sind für die Besichtigung und Obduction einschliesslich der Terminsgebühr 24 Mk. zu bewilligen.

5) Für den vollständigen Obductionsbericht 6—18 Mk.

6) Für jedes andere mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder eine Sache betreffen, 6—24 Mk.

Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Acten nothwendig war, oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

7) Für die Ausstellung eines Befundscheins oder nähere gutachtliche Ausführung[2]) 3 Mk.

Wenn Medicinalbeamte sich zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten (No. 3, 5, 6) fremder Hülfe bedienen, sind ihnen Copialien zum Satze von 25 Pfg. für den Bogen zu bewilligen.

§ 4. Der bei der Besichtigung oder Obduction eines Leichnams zugezogene zweite Medicinalbeamte erhält für den Bericht 3—9 Mk.

Sind zwei Medicinalbeamte zu einem gemeinschaftlichen Gutachten über den Gemüthszustand eines Menschen aufgefordert, so erhält jeder derselben die Gebühr (§ 3, No. 6).

§ 5. Werden die im § 3 erwähnten Verrichtungen in einer eine Viertelmeile übersteigenden Entfernung vom Wohnort des Medicinalbeamten vorgenommen, so hat dieser die Reisekosten (§ 2 b) und nach seiner Wahl entweder die Gebühren (§ 3), oder die Tagegelder (§ 2 a) zu liquidiren.[3]).

---

des Dienstes am Wohnort der ersteren, auch zur Ausstellung des Attestes darüber, sowie zur Untersuchung von Transportaten. (C.-Verf. vom 18. Juli 1874.)

Für die Untersuchung der Transportanden auf Marschfähigkeit etc. stehen den Medicinalbeamten Gebühren zu.

Desgleichen für die Untersuchung und Bescheinigung des Gesundheitszustandes von Personen, welche erst Beamte werden wollen. (C.-Verf. vom 11. December 1875.)

1) Die Bestimmung hat auf die Section von Thiercadavern keine Anwendung. (Min.-Verf. vom 1. April 1873.)

2) Hier subsumirt auch die Gebühr für die Untersuchung von Transportanden.

3) Gebühren werden auf den Diätenfonds, Reisekosten auf den Fuhrkostenfonds der Kgl. Regierungen angewiesen. (Min.-Verf. vom 1. Mai 1873.)

Die Gebühren (§ 3) absorbiren nur die auf den Tag des Geschäfts fallenden Diäten und kommen letztere für die etwaigen anderen Tage des Geschäfts in Anrechnung. (Just.-Min.-Verf. vom 14. Februar 1873.)

Es ist daher die Liquidation von Reisekosten und Tagegeldern neben der Gebühr nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Umfange des Geschäfts oder der Dauer der Reise das erforderte

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Verrichtung an und für sich gemäss § 3 unentgeltlich vorzunehmen ist.

§ 6. Sind zu der verlangten sachkundigen Ermittelung besondere Vorbesuche nöthig, so ist, falls nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Tagegelder und Reisekosten liquidirt werden dürfen, für jeden Vorbesuch eine Gebühr von 3 Mk. zu bewilligen.[1])

Für mehr als drei Vorbesuche passirt die Gebühr nur insoweit, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der requirirenden Behörde gemacht sind.

§ 7. Nichtbeamtete Aerzte und Thierärzte erhalten, wenn sie zu vorstehend (§§ 1—6) bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefordert werden, in Ermangelung anderweiter Verabredung, dieselben Gebühren, Tagegelder und Reisekosten, welche den beamteten Aerzten oder Thierärzten zustehen.

§ 8. Macht eine gerichtliche oder medicinalpolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschliesslich des Berichts eine Gebühr von 12—75 Mk.[2]).

Gutachten am Tage der Reise nicht mehr abgegeben werden kann. (Just.-Min.-Verf. vom 13. Januar 1874.)

Bei Liquidationen für Reisen auf Eisenbahnen resp. Dampfschiff kommt nicht nur der Betrag der wirklichen Reisekosten (§ 2. I. b), sondern auch der der Nebenkosten (§ 2. I. c) in Ansatz. (C.-Verf. vom 18. Juli 1874.)

1) Die C.-Verfügung des Herrn Justizministers vom 14. August 1876 lässt nach, dass eine jede zu der dem Medicinalbeamten aufgetragenen sachkundigen Ermittelung erforderliche ausserhalb der Wohnung desselben vorgenommene Besichtigung der zu untersuchenden Person als ein Vorbesuch im Sinne des § 6 des Gesetzes angesehen, bezw. in der durch Absatz 2 dieses Paragraphen gegebenen Beschränkung noch neben dem erstatteten Gutachten besonders vergütet wird.

2) Der Justizminister erachtet es in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der etc. Medicinalangelegenheiten, nicht für statthaft, den § 8 des Gesetzes dahin auszulegen, dass die daselbst bestimmte Gebühr für jedes einzelne körperliche Object, auf welches die chemische Untersuchung zu richten ist, besonders zu berechnen sei. Es kann nicht füglich darauf ankommen, ob der Gegenstand der Untersuchung in mehrere körperlich getrennte Objecte zerfällt, oder sich in einer körperlich ungetrennten Sache darstellt. Der Wortlaut des Gesetzes und die Natur der Sache weist vielmehr darauf hin, dass eine vielfache Ansetzung der in Rede stehenden Gebühr nur dann statthaft ist, wenn die vorzunehmenden Feststellungen ihrem Zwecke nach sich als verschiedene darstellen, d. h. wenn sie auf verschiedene Beweisthatsachen gerichtet sind. (Min.-Verf. vom 25. Novbr. 1872.) Obige Gebühren können demnach nach der Zahl der vorzunehmenden, ihrem Zwecke nach verschiedenen Feststellungen berechnet werden. Die Frage, ob die Gebühr des § 8 ein- oder wie vielfach? in Ansatz zu bringen ist, entscheiden die Gerichte. Ebensowenig wird jede einzelne Untersuchung (spectralanalytische, chemische, mikroskopische) besonders bezahlt.

„Auf die Eingabe, betr. die von uns auf Ersuchen des königl. Kreis-Gerichts in X. vorgenommene Feststellung von Liquidationen über von Ihnen vorgenommene chemische Analysen in der Untersuchung gegen N. N. erwidern wir Ihnen, dass die Feststellung, wie wir dies auch dem königl. Kreisgericht mitgetheilt haben, nach Maassgabe der Verfügung des Herrn Justizministers v. 5. Novbr. 1872 erfolgt ist. Hiernach ist der § 8 des Gesetzes v. 9. März 1872 nicht dahin auszulegen, dass die daselbst bestimmte Gebühr für jedes einzelne körperliche Object, auf welches die chemische Untersuchung gerichtet ist, besonders zu berechnen ist, sondern dass eine mehrfache Ansetzung der Gebühren nur dann statthaft ist, wenn die vorzunehmenden Feststellungen ihrem Zweck nach sich als verschiedene darstellen. Wir waren somit in beiden Fällen nur in der Lage, Ihnen die betreffende Gebühr einmal zubilligen zu können, wobei wir nicht weiter in Erwägung zu ziehen hatten, ob durch diese Gebühr die aufgewendete Zeit und Mühe wirklich ausreichend entschädigt war, oder ob nicht auch die von Ihnen angestellten sehr umfangreichen Untersuchungen und eingehenden Gutachten über den Zweck der richterlichen Feststellung hinausgingen.

Düsseldorf, 12. Juni 1879. Königl. Regierung. Abth. des Innern."

Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Locals, sind ihm neben der Gebühr zu vergüten.

§ 9. Bei Apothekenvisitationen erhält der medicinische Commissarius an seinem Wohnort 6 Mk. Tagegelder,[1]) ausserhalb desselben reglementsmässige Reisekosten und Tagegelder.[2])

Der pharmaceutische Commissarius erhält Reisekosten und Tagegelder nach dem den Kreisphysikern zustehenden Satze;[3]) ausserdem 1 Mk. 50 Pf. für jede revidirte Apotheke als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

§ 10. Insoweit die Gebühren vorstehend nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenen Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrags ergeben, die zuständige Regierung oder Landdrostei endgültig zu bewirken.[4])

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Kgl. Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Medicinalbeamten. Vom 17. September 1876.

Artikel. I.

Die §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Gesetz-Sammlung S. 265) werden wie folgt abgeändert:

§ 2. Die Medicinalbeamten erhalten für amtliche Geschäfte in einer Entfernung von nicht weniger als zwei Kilometern von ihrem Wohnort Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen:

---

1) Diese Bestimmung findet auf jeden, mit der Apotheken-Revision beauftragten Commissarius, also auch auf den Reg.-Medicinalrath, wenn er die Revision vornimmt, Anwendung. (Min.-Verf. vom 20. Juli 1872.)

2) Durch das Gesetz vom 24. März 1873, Tagegelder der Staatsbeamten betr., hat sich hieran nichts geändert. Die nach § 9 obigen Gesetzes dem medic. Commissarius für die an seinem Wohnorte vorgenommenen Apothekenvisitationen zustehenden Tagegelder sind auch noch jetzt sowohl dem Kreisphysikus als dem Reg.-Med.-Rath zu bewilligen. Demselben Commissarius sind dagegen für Visitationen auswärtiger Apotheken nach derselben Bestimmung reglementsmässige Reisekosten und Tagegelder zugebilligt. Ist derselbe ein Reg.-Med.-Rath, so kommen die §§ 1 und 4 des Ges. vom 24. März 1873, ist derselbe ein Kreisphysikus, so kommt § 2 des Ges. vom 9. März 1872 zur Anwendung. (Min.-Verf. vom 21. Novbr. 1873.)

Für die den Kreisphysikern bei Gelegenheit ihrer gelegentlichen Anwesenheit im Ort aufgetragene Controle einer Apotheke giebt es keine Gebühr (Min.-Verf. vom 28. März 1873), für die aufgetragene Controle am Wohnort selbst aber die Fuhrkosten-Entschädigung von 1 Mk. 50 Pf. (Min.-Verf. vom 7. April 1873.)

3) Der pharmaceutische Commissarius erhält Reisekosten und Tagegelder wie der Physikus, auch wenn er im Staatsdienst als pharmaceutischer Assessor angestellt ist. (Min.-Verf. vom 22. October 1873.) Bezüglich der Höhe der Diäten etc. siehe die nachstehende gegenwärtig allein maassgebende Königl. Verordnung vom 17. September 1876.

4) § 10 ist keine Vorschrift, nach welcher liquidirt werden kann, sondern eine Direction für die zuständige Behörde bei der Subsumtion eines concreten Falles unter diejenigen Vorschriften des Gesetzes, welche ein Maximum und ein Minimum für die zu bewilligende Gebühr offen gelassen haben. (Min.-Verf. vom 12. Nov. 1873.) Derselbe bezieht sich auf die §§ 1, 4 u. 8.

Die Feststellung im concreten Falle ist eine endgültige, sie greift aber niemals der Frage vor, ob ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist. Die Beurtheilung dieser Frage fällt den Gerichten anheim. (Min.-Verf. vom 22. Juli 1874.)

I. In gerichtlichen Angelegenheiten.

1. Kreisphysiker, Kreiswundärzte und Departements-Thierärzte, letztere indessen nur bei Verhandlungen, welche nicht einen Gegenstand ihrer kreisthierärztlichen Thätigkeit betreffen,

A. an Tagegeldern 9 Mk.,

B. an Reisekosten

a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mk.;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 50 Pf.

2. Kreisthierärzte und Departements-Thierärzte, letztere bei Verhandlungen, welche ihre kreisthierärztliche Thätigkeit betreffen,

A. an Tagegeldern 4 Mk. 50 Pf.,

B. an Reisekosten

a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mk.;

b) auf Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 25 Pf.

II. In allen anderen Fällen.

1. Kreisphysiker,[1]) Kreiswundärzte und Departements-Thierärzte, letztere indessen nur bei Reisen, welche sie nach einem ausserhalb ihres engeren kreisthierärztlichen Bezirks gelegenen Orte hin vornehmen,

A. an Tagegeldern 12 Mk.,

B. an Reisekosten

a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mk.;

b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 60 Pfg.

2. Kreisthierärzte und Departements-Thierärzte, sofern letztere Reisen innerhalb ihres kreisthierärztlichen Bezirks zu machen haben,

A. an Tagegeldern 6 Mk.;

B. an Reisekosten

a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mk.;

b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 40 Pfg.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometern, aber unter 8 Kilometern, sind die Reisekosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

---

1) Nach § 9 Al. 2 des Gesetzes vom 9. März 1872 erhält der pharmaceutische Commissarius (bei Apothekenrevisionen) Reisekosten und Tagegelder nach dem, den Kreisphysikern zustehenden (also gegenwärtig obigen) Satze. Dagegen ist es unklar, welche Tagegelder (ob 6 Mk. oder 12 Mk.) der pharmaceutische Commissarius für Apothekenvisitationen an seinem Wohnorte event. erhalten würde. Der medicinische Commissarius erhält für solche auf Grund des § 9 Al. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 nach wie vor nur 6 Mk., da die obigen Sätze nur auf Geschäfte in der Entfernung von mindestens zwei Kilometern sich beziehen.

§ 5. Beansprucht der Medicinalbeamte in den Fällen des § 3 die dort festgesetzten Gebühren, so erhält er für den Tag, an welchem das Geschäft selbst vorgenommen wird, keine Tagegelder.

Bayern.

Königl. Verordnung, betr. die Vornahme der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen. Vom 29. September 1878.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 9. Januar 1857, die Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen betr., und Unsere Verordnung vom 19. September 1864, die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betr., einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Vornahme der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen, wie folgt:

§ 1. Die Gerichte haben in Vergiftungs- und ähnlichen strafrechtlichen Fällen, in welchen eine chemische Untersuchung, ferner in Strafsachen, in welchen eine mikroskopische Untersuchung zur Erhebung des Thatbestandes nothwendig ist, in der Regel und wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, die erste chemische oder mikroskopische Untersuchung nicht durch den Gerichtsarzt und einen Apotheker, sondern durch Vermittlung des betr. Medicinal-Comités vornehmen zu lassen, zu diesem Behufe sind die der Untersuchung zu unterwerfenden Gegenstände an das Gericht des Ortes zu übersenden, in welchem sich das für den Bezirk zuständige Medicinal-Comité befindet.

§ 2. Bei jedem Medicinal-Comité wird für die Vornahme der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen ein besonderer Sachverständiger und für jeden derselben ein Stellvertreter aufgestellt.

§ 3. Der Vorstand des Medicinal-Comités hat die Erledigung der an dasselbe gelangenden gerichtlichen Requisitionen dem zuständigen besonderen Sachverständigen zu überweisen und dessen Bearbeitung nebst den betreffenden Gegenständen an das Gericht zu befördern, damit hierauf das ärztliche Gutachten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches erholt werde.

§ 4. Wird in solchen Fällen ein medicinisch-gerichtliches Obergutachten nothwendig, so ist dasselbe in zweiter Instanz in der Regel gleichfalls von dem für den Bezirk zuständigen Medicinal-Comité zu erholen; ist der Sachverständige, welcher in einer zum Obergutachten eingesendeten Strafsache eine chemische oder mikroskopische Untersuchung vorgenommen hat, zugleich Mitglied oder Ergänzungsmitglied des Medicinal-Comités, so ist derselbe in der betreffenden Sache durch ein anderes Mitglied zu ersetzen. Hat der Vorstand des Medicinal-Comités in seiner Eigenschaft als besonderer Sachverständiger die chemische oder mikroskopische Untersuchung vorgenommen, so hat er bei der Berathung der Sache den Vorsitz an ein anderes Comité-Mitglied abzugeben. Dem Medicinal-Comité bleibt jedoch unbenommen, einen solchen Sachverständigen, insofern nicht die Richtigkeit seiner Aufstellungen in Frage steht, zur Sitzung beizuziehen, um den übrigen Mitgliedern etwa erwünschte Aufschlüsse zu geben, an der Abstimmung darf er sich aber nicht betheiligen. Ist nach Inhalt der dem Medicinal-Comité zum Obergutachten vorgelegten Fragen oder nach der sonstigen Lage des Falles die Richtigkeit der Aufstellungen des technischen Sachverständigen in Zweifel gezogen und steht dem Comité ein weiterer Sachverständiger des gleichen Faches nicht zu Gebot, so hat dasselbe die Entscheidung abzulehnen und die Acten an die Gerichtsbehörde behufs der Abgabe an ein anderes Medicinal-Comité zurück-

zusenden. Ebenso sind die Gerichte und Staatsanwälte befugt, unter den im vorstehenden Absatze bezeichneten Vorraussetzungen sich sofort an ein anderes Medicinal-Comité zu wenden.

§ 5. In jenen Fällen, in welchen die Erholung eines zweiten Obergutachtens nothwendig wird, ist nach der Entschliessung Unseres Staatsministeriums der Justiz vom 26. Mai 1872, die Organisation des Obermedicinalausschusses und die Gutachten des Medicinal-Comités betr., zu verfahren.

§ 6. Die Ernennung der bei den Medicinal-Comités zur Vornahme von chemischen und mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen bestimmten Sachverständigen und deren Stellvertreter behalten Wir Uns vor, die hierfür bereits aufgestellten Sachverständigen und deren Stellvertreter bleiben bis auf Weiteres in ihren Functionen.

§ 7. Als Gebühr für die Vornahme chemischer und mikroskopischer Untersuchungen nebst Befundbericht wird den von Uns bestimmten Sachverständigen a) bei chemischen Untersuchungen der Betrag von 20—100 Mk., b) bei mikroskopischen Untersuchungen der Betrag von 20—50 Mk., welcher je nach der Schwierigkeit des Falles zu bemessen ist, gewährt.

§ 8. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die im Eingange angeführten Verordnungen, dann Ziff. 8 lit. c und Ziff. 9 der Beilage zu § 2 Unserer Verordnung vom 20. December 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

Verordnung vom 20. December 1875.

§ 5. Für die bei den Medicinal-Comitéen vorgenommenen chemischen und mikroskopischen Untersuchungen, sowie für die schriftliche Erstattung von Gutachten bei jenen Comitéen können Gebühren nach Maassgabe des anliegenden Taxnormatives angesprochen werden. Die unter Ziff. 8 lit. c und unter Ziff. 9 daselbst angesetzten Gebühren können auch dann beansprucht werden, wenn die Kosten nicht von einem Privaten getragen werden. Die Vorschriften über Entschädigung für Zeitaufwand (Taggebühren) und Ersatz der Reisekosten finden auch Anwendung hinsichtlich der Vergütungen für die Vertretung der in Strafsachen abgegebenen Gutachten in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen. Diese letztere Bestimmung findet auch Anwendung auf die amtlichen Aerzte.

§ 11. Approbirte Pharmaceuten, welche im amtlichen Auftrage chemische Untersuchungen vornehmen oder bei solchen Untersuchungen als Gehülfen verwendet werden, erhalten die im Taxnormativ unter Ziff. 8 lit. a, α und β angesetzte Vergütung.

§ 12. Wird ausnahmsweise zum Behufe einer gerichtlichen oder medicinalpolizeilichen Feststellung des Thatbestandes die Zuziehung eines Chemikers, welcher nicht Beisitzer eines Medicinal-Comités ist, nothwendig, so hat derselbe auf die unter Ziff. 8 lit. b der anliegenden Gebühren-Ordnung festgesetzte Vergütung Anspruch.

§ 13. Wird ein Pharmaceut, welcher Mitglied eines Kreismedicinalausschusses ist, bei einer Visitation einer Apotheke durch den betreffenden Kreismedicinalrath verwendet, so erhält er neben dem Ersatze der Reisekosten und der Kosten der verwendeten Reagentien ein Tagegeld nach § 6 lit. c der mehrerwähnten Verordnung vom 11. Februar 1875.

No. 8 der Taxnormen für ärztliche Amtsgeschäfte lautet: für chemische Untersuchungen nebst Befundbericht und zwar: a) für solche Untersuchungen nach § 11 der vorstehenden Verordnung α) in Vergiftungsfällen 10—20 Mk., β) in anderen amtlichen Vorkommnissen 4—15 Mk.

Anmerkungen. Der Arzt erhält die angesetzte Vergütung nur dann, wenn er die Untersuchung selbst vornimmt, ausserdem erhält er für die blosse Aufsicht nur die Hälfte.

Ist der Pharmaceut als Gehülfe des Arztes thätig, so erhält er die Hälfte des Ansatzes; nimmt er dagegen die chemische Untersuchung selbständig vor, so gebührt ihm der volle Ansatz; b) für solche Untersuchungen nach § 12 der vorstehenden Verordnung 12—70 Mk. (Bei diesen Untersuchungen sind die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate besonders zu vergüten.)

No. 10. Für die schriftliche Erstattung eines Gutachtens von Seite eines Medicinal-Comités nach der Verordnung vom 3. Mai 1859, wenn eine Partei die Kosten zu tragen hat, 50—100 Mk.

No. 12. Für Untersuchung einer Apotheke auf Parteiantrag 20—30 Mk.

Königreich Sachsen.

Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Pharmaceuten und Hebeammen bei gerichtlich-medicinischen und medicinalpolizeilichen Verrichtungen. Vom 14./26. März 1872.

A. *Allgemeine Bestimmungen.*

1. Durch die nachstehenden Taxbestimmungen wird in den Obliegenheiten fixirter Bezirks- und Gerichtsärzte, Gerichtswundärzte, Apothekenrevisoren und anderer Medicinalpersonen, welche gerichts- und polizeiärztliche Handlungen unentgeltlich zu verrichten haben und in den hierüber bestehenden Anordnungen und Grundsätzen nichts geändert. Es kann daher von der Aufnahme eines Ansatzes in der Gebührentaxe für Verrichtungen, welche einem Medicinalbeamten als Officiale obliegen, an sich ein Vergütungsanspruch nicht hergeleitet werden. Ebensowenig werden durch diese Taxordnung die für die Medicinalbeamten geltenden Bestimmungen über Reisen und Verläge abgeändert.

4. Bei Verrichtungen, welche über eine Viertelmeile vom Wohnorte des Arztes oder Wundarztes vorgenommen werden, ist ausser der Liquidation des Verlags für das Fortkommen noch anzusetzen a) Meilengebühr, als Versäumnissvergütung für jede Meile der Hinreise: dem Arzte 1 Thlr., dem Wundarzte 20 Ngr.

Für die Rückreise ist eine dergleichen Meilengebühr nicht zulässig.

b) Diäten für die Zehrung: 2 Thlr. für den Tag.

Bei dem Fortkommen auf Eisenbahnen, dessen sich Aerzte und Wundärzte, wo und insoweit es den Umständen nach thunlich, zu bedienen haben, ist dem Arzte sowohl als dem Wundarzte der Fahrpreis der zweiten Wagenklasse anzusetzen gestattet. Die Zehrung ist für den halben Tag der Expeditionsdauer nur zur Hälfte, die Meilengebühr für die Viertel- oder halbe Meile nach diesem Verhältnisse anzusetzen.

5. Verläge: a) Schreibelöhne, Stempelimpost, Porti und Botenlöhne passiren allenthalben als Verläge, auch da, wo nicht Gebühren, sondern nur Verläge zum Ansatze kommen, und zwar an Schreibelöhnen:

für einen vollen breit geschriebenen Bogen	5	Ngr.	—	Pfg.,
„ ein einzelnes Blatt	2	„	5	„
„ eine einzelne Seite	1	„	3	„

b) die bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen verbrauchten Brennmaterialien sind nach dem üblichen Kostenpreise, die Chemikalien und Reagentien aber nach der Arzneitaxe und nach den Preiscouranten chemischer Fabriken zu berechnen.

6. Die Minimal- und Maximalsätze sind streng nach der geringeren oder grösseren Schwierigkeit und Mühwaltung, sowie nach dem verschiedenen Zeitaufwande zu berechnen,

was ebenso von den Verrichtungen selbst, als von den schriftlichen Arbeiten gilt. Daher ist weder von der liquidirenden Medicinal-Person vorzugsweise der höhere, noch von der moderirenden Behörde vorzugsweise der niedere Satz anzunehmen. Ueber die Maximalsätze kann ausnahmsweise in solchen Fällen hinausgegangen werden, in welchen die zu der fraglichen Verrichtung stattgehabten Leistungen der betreffenden Medicinalperson einen so aussergewöhnlichen Aufwand an Zeit, Mühe und Fleiss erforderten, dass derselbe selbst durch die ordentlichen höchsten Sätze der Taxordnung nicht genügend vergütet sein würde.

7. Die nachstehend aufgezählten Verrichtungen werden zur analogen Beurtheilung solcher Fälle dienen, wo die einschlagende Verrichtung nicht wörtlich genannt oder bezeichnet ist, oder wo mehrere Verrichtungen vereinigt werden mussten.

B. *Aerztliche und wundärztliche Verrichtungen.*

39. Für Untersuchung von Geschirren, Spielwaaren etc. in Bezug auf Gesundheitsgefährdung, wenn keine chemische und technische Untersuchung durch Sachverständige nöthig ist, nebst Gutachten über den Befund 20 Ngr. bis 1 Thlr.

40. Für Untersuchung über Geniessbarkeit von Nahrungsmitteln etc., wenn keine chemische und technische Untersuchung durch Sachverständige nöthig ist, nebst schriftlichem Gutachten 20 Ngr. bis 1 Thlr. 10 Ngr.

41. Für Untersuchung von Geheimmitteln, Amuleten etc. in Bezug auf Gesundheitsgefährdung, wenn keine chemische Untersuchung durch Sachverständige nöthig ist, nebst mündlichem oder schriftlichem Gutachten 1 Thlr. bis 2 Thlr.

42. Für die Prüfung a) eines als Lehrling der Apothekerkunst Aufzunehmenden 2 Thlr., b) eines Lehrlings am Schlusse der Lehrzeit und eines ausländischen Gehülfen für den Antritt der ersten Condition in Sachsen 4 Thlr.

43. Für die von der zuständigen Behörde besonders aufgetragene Prüfung eines Wundarztes, eines Apothekers und einer Hebeamme 2 Thlr.

44. Für den schriftlichen Bericht darüber 20 Ngr.

45. Für die schriftliche Ladung einer Medicinalperson zur Abhörung oder Befragung 5 Ngr.

46. Für die Abhörung oder Befragung selbst, einschliesslich der Niederschrift darüber 10 Ngr. bis 1 Thlr.

47. Für einen Bericht oder ein Gutachten über Kunstfehler der Medicinalpersonen oder über Medicinalpolizeivergehen 1 Thlr. bis 3 Thlr.

48. Für die erforderte Anwesenheit und Theilnahme bei der Revision oder Nachrevision einer Apotheke, nach Beschaffenheit der Grösse des Geschäfts, a) wenn der Arzt der Revision nur zum Theil beiwohnt 1 Thlr. bis 1 Thlr. 20 Ngr., b) wenn der Arzt der ganzen Revision von Anfang bis zu Ende beiwohnt 2 Thlr. bis 3 Thlr.

49. Für die erforderte Anwesenheit und Theilnahme bei einer chemischen und pharmaceutischen Untersuchung ist je nach der Dauer der Expedition bis zu 4 Stunden 1 bis 3 Thlr., bis zu 1 Tage 3 bis 5 Thlr.

Wird der schriftliche Bericht vom Arzte unter Mitvollziehung des Chemikers oder Apothekers erstattet, so ist für denselben noch insbesondere anzusetzen 10 Ngr. bis 20 Ngr.

C. *Chemische und pharmaceutische Verrichtungen.*

63 a. Für die pharmakognostische Beurtheilung und Begutachtung der Güte und Echtheit einer rohen Droge und ähnlicher Stoffe, wenn eine chemische Prüfung hierzu nicht erforderlich ist, einschliesslich der mündlichen Befundangabe 10 Ngr. (rücksichtlich

jedes einzelnen Objects. Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Gegenstände derselben Art darf jedoch nur das Doppelte dieser Gebühr berechnet werden).

63 b. Für ein schriftliches Gutachten darüber, ohne Unterscheidung der Mehrzahl der Untersuchungsobjecte 20 Ngr. bis 1 Thlr. 10 Ngr.

64. Für die qualitative chemische Untersuchung irgend eines Gegenstandes, mit Ausnahme der unter No. 65 und 67 vorgesehenen Fälle, mit Einschluss des darüber abzugebenden Gutachtens; a) wenn das aufzusuchende Object im Voraus bezeichnet worden ist 1 Thlr. bis 1 Thlr. 15 Ngr.; b) wenn eine solche Vorausbezeichnung nicht stattgefunden hat, die Untersuchung vielmehr im Allgemeinen anzustellen gewesen ist 2 Thlr. bis 5 Thlr.

65. Für die Untersuchung einer Farbe in Substanz oder auf einem damit gefärbten Gegenstande nebst der Befundangabe 10 Ngr. bis 1 Thlr.

Bei gleichzeitiger Untersuchung verschiedener Farben ist für jede auf die erste folgende nur die Hälfte der Gebühr anzusetzen.

66. Für die quantitative chemische Untersuchung irgend eines Gemisches nebst der Befundangabe 2 Thlr. bis 3 Thlr. rücksichtlich jedes einzelnen, dabei bestimmten Bestandtheils.

67. Für die chemische Untersuchung zu Constatirung einer Vergiftung 3 Thlr. bis 20 Thlr.

Für die dabei vorzunehmende quantitative Bestimmung des Giftes, wenn solches besonders verlangt worden, passirt ein besonderer Ansatz von 6 Thlr. bis 10 Thlr.

68. Für den Bericht und das Gutachten über gerichtlich-chemische Untersuchungen, wo dieses nicht in der Gebühr für die Untersuchung mitbegriffen ist, 2 Thlr. bis 5 Thlr.

69. Für die Prüfung und Nachtaxation einer Apothekerrechnung, einschliesslich der Befundanzeige bis zu 10 Recepten 10 Ngr., bei jedem über 10 zu prüfenden Recepte 1 Ngr.

70. Für Taxation oder Revision eines Apothekergeschäfts, für jeden auf die Dienstleistung verwendeten vollen Tag 3 Thlr., halben Tag 1 Thlr. 15 Ngr.

71. Für den schriftlichen gutachtlichen Bericht darüber 20 Ngr. bis 1 Thlr. 20 Ngr.

72. Für die erforderte Anwesenheit des chemischen Sachverständigen bei Untersuchung einer Localität oder eines Geschäftsbetriebes zur Beurtheilung der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit 1 Thlr. bis 3 Thlr. für den halben Tag, 3 Thlr. bis 5 Thlr. für den ganzen Tag.

73. Für die erforderte Anwesenheit des Apothekers oder der chemischen Sachverständigen bei gerichtlichen Verhandlungen, um Aufschlüsse zu ertheilen, 20 Ngr. bis 1 Thlr. 10 Ngr.

Anmerkung. Die Gebühren für Reisen, Eingangs- und Abgangsbemerkung, Bestellung, sowie für das Aufsetzen einer Berechnung sind dieselben wie unter A. 4, B. 59—62.[1])

Zu B. und C. 74. Für mündliche Gutachten, insoweit dieselben in den vorstehenden Abschnitten unter B. und C. nicht besonders schon berücksichtigt worden sind, 20 Ngr. bis 3 Thlr.

Hatte der Sachverständige vor der Begutachtung und zur Vorbereitung derselben besondere Erörterungen vorzunehmen, so kann das Gericht hierfür noch einen, nach seinem Ermessen festzustellenden Ansatz passiren lassen. Ausserdem sind für Fortkommen, Meilengebühr und Diäten die unter A. 4 bestimmten Ansätze passirlich.

---

1) B. 59—62: für die Eingangsbemerkung einer Sache, für die Abgangsbemerkung derselben, für die Bestellung derselben an Post oder Behörde wird je 1 Ngr., für die Aufsetzung der Liquidation 1 bis 4 Ngr. berechnet.

Für die erforderte Anwesenheit bei obrigkeitlichen oder gerichtlichen Befragungen, Vernehmungen und Verhandlungen, einschliesslich des mündlichen Gutachtens 20 Ngr. bis 3 Thlr.

Württemberg.

Königl. Verordnung, betreffend eine neue Medicinaltaxe. Vom 4. November 1875.

An Stelle Unserer Verordnung vom 8. Juli 1869, betreffend eine neue Medicinaltaxe, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§ 1. Die Vergütungen, welche für einzelne Dienstleistungen der approbirten oder ermächtigten Medicinalpersonen angesprochen werden können, sind in der beiliegenden Taxe verzeichnet.

Auf der Grundlage dieser Taxe und als Ergänzung des IV. Abschnitts derselben hat das Medicinal-Collegium mit Genehmigung des Ministerium des Innern die Gebühren für die darin nicht aufgeführten ärztlichen Hülfeleistungen näher zu bestimmen.

§ 2. Die Medicinaltaxe ist bindend für Forderungen des ärztlichen Personals an öffentliche Kassen, soweit nicht Anstellungsdecrete oder besondere Verträge etwas Anderes bestimmen; ausserdem dient sie als Richtschnur für die Bemessung der Vergütung für gesetzlich gebotene Verrichtungen und für die Anwendung des Art. 4 Ziff. 6 des Prioritätgesetzes vom 15. April 1825.

§ 15. Für amtliche Verrichtungen, die nicht ausdrücklich in der Taxe als solche aufgeführt sind, für welche eine besondere Belohnung gestattet ist, haben besoldete Aerzte keine Belohnung anzusprechen.

§ 16. Apotheker, welche von den Behörden mit Untersuchungen beauftragt werden, erhalten neben der Gebühr für die Verrichtung für erforderliche Reisen dieselbe Vergütung, welche den nicht besoldeten Aerzten für Zeitversäumniss oder Reisen zu Verhandlungen vor amtlichen Stellen ausgesetzt ist.[1]) Auslagen für Prüfungsmittel, Utensilien, Feuerungsmaterialien etc. dürfen besonders berechnet werden.

Beilage.

Taxe für einzelne Verrichtungen.

1. *Für amtliche Verrichtungen der besoldeten Aerzte.*

8) Für mikroskopische Untersuchungen von Flecken jeder Art, Haaren, Gewebstheilen u. s. f. in Legalfällen mit Einschluss des Berichts, für jeden Gegenstand 3 Mk., bis zum Gesammtbetrag von 15 Mk.

9) Für die Aufsicht und Mitwirkung bei chemischen Untersuchungen in Legalfällen: a) bei der qualitativen Untersuchung zum Nachweise einer Vergiftung etc. 5 Mk., b) bei der quantitativen Untersuchung zu demselben Zwecke, wenn eine solche verlangt wird, 10 Mk., c) für das gesondert oder mit den Apothekern (III. F.) gemeinschaftlich abgegebene Gutachten 5—10 Mk.

12) Bezug bei auswärtigen Verrichtungen:

Die Mitglieder des Medicinal-Collegiums und die Kreis-Medicinalräthe erhalten bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb ihres Wohnorts Diäten und Reisekosten nach den Bestimmungen des Diäten-Regulativs vom 23. Juni 1873 (Regier.-Blatt S. 269) und

1) Die betreffenden Sätze sind ad III, A. 6 b. angegeben.

ausserdem für entgehenden Erwerb auf einen vollen Tag 10 Mk., auf einen halben Tag 6 Mk.

Dieselben Bezüge kommen den Oberamtsärzten zu bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb des Oberamtsbezirks, für welchen sie angestellt sind.

Sofern es sich hierbei um Verrichtungen handelt, für welche eine besondere Belohnung gestattet ist, wird die Entschädigung wegen entgehenden Erwerbs insoweit vermindert, als diese Belohnung den Betrag der Entschädigung übersteigt.

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen innerhalb des Oberamtsbezirks erhalten die Oberamtsärzte statt der Diäten und Reisekosten eine mit Rücksicht auf den entgehenden Erwerb bemessene Aversal-Entschädigung auf den vollen Tag von 15 Mk., auf einen halben Tag von 10 Mk.

III. Für Verrichtungen im amtlichen Auftrage.

A. *Aerzte und höhere Wundärzte.*

1. Für die unter I. und II. genannten Verrichtungen kommen den nicht im Staatsdienst oder als Oberamtswundärzte angestellten Aerzten und höheren Wundärzten die dort bestimmten Gebühren und Reiseentschädigungen, vorbehaltlich anderweiter Festsetzung im Wege der Vereinbarung ebenfalls zu.

6. Reise-Entschädigung. Oberamtswundärzte, praktische Aerzte (und Apotheker s. § 16) und höhere Wundärzte erhalten aa) Tagegeld, d. h. Entschädigung für den durch die Abwesenheit vom Wohnort, einschliesslich des Reisens, veranlassten besondern Zeitaufwand (Versäumnissgebühr) und Vergütung der auswärts erforderlichen Zehrung (Diät): für jede Stunde der nothwendigen Abwesenheit vom Haus 2 Mk., bis zum Höchstbetrage von 18 Mk. für einen vollen Tag. Das Taggeld ist insoweit als Versäumnissgebühr, als sich letztere nach der oben unter III. A. 4. a. ertheilten Vorschrift berechnet, im Uebrigen aber als Diät. Bei einer Abwesenheit vom Wohnorte von weniger als zwei Stunden findet kein Diätenbezug statt. bb) Ersatz der Auslagen für das gebrauchte Gefährt oder die sonstige Beförderungsgelegenheit. (Post- oder Eisenbahntaxe 2 Kl., wo solche bestehen.)

F. *Apotheker.*

Für chemische Untersuchungen in Legalfällen: a) für die qualitative Untersuchung zum Nachweis einer Vergiftung 15 Mk., b) für die quantitative Untersuchung, wenn eine solche verlangt wird, 30 Mk., c) für das Gutachten 5—10 Mk.

Baden.

Landesherrliche Verordnung, betr. die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen. Vom 23. December 1874.

§ 1. Die Sanitätsbeamten haben für Geschäfte, welche sie im Dienste der Rechtspflege oder der Verwaltung vornehmen, je nach den Verhältnissen, Geschäftsgebühren, Diäten, Reisekostenersatz und Versäumnissgebühren gemäss den nachfolgenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

§ 2. Der Ansatz einer Geschäftsgebühr für eine einzelne amtliche Verrichtung, sie mag innerhalb oder ausserhalb des Wohnorts des Sanitätsbeamten vorgenommen worden sein, ist in den im beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Fällen nach den dort beigefügten Beträgen statthaft.

§ 3. Gebühren, für welche in dem Verzeichnisse ein höchster oder ein geringster Betrag aufgestellt ist, hat die zur Bestimmung derselben befugte Behörde innerhalb dieser Grenze nach Maassgabe des vermuthlichen Aufwandes an Zeit und Mühe festzusetzen.

§ 4. Bei amtlichen Verrichtungen, welche der Sanitätsbeamte ausserhalb seines Wohnortes vornimmt, erhält derselbe eine Diät. Der Ort eines Geschäftes wird als ausserhalb des Wohnorts gelegen angesehen, wenn er mindestens ein Kilometer von den beisammen liegenden Häusern des letzteren entfernt ist.

§ 5. Die Diät beträgt: 1) für die Medicinalreferenzen des Ministeriums des Innern, der Collegialgerichte und des Verwaltungshofs, die Kreisoberhebärzte und Generalapothekenvisitatoren 12 Mk., 2) für die Bezirksärzte 10 Mk., 3) für die Bezirksthierärzte, praktische Aerzte und Apotheker 8 Mk., 4) für die Bezirksthierärzte und praktischen Thierärzte 7 Mk.

In der Zeit vom 1. October bis letzten April wird zu diesem Betrage ein Zuschlag von 10 Procent und, wo sich dieser Zuschlag nicht mindestens auf 40 Pfg. berechnet, ein solcher im letzteren Betrage gewährt.

§ 6. Dauert das auswärtige amtliche Geschäft sammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalte und der Zeit für die Hin- und Herreise vier Stunden oder weniger, so sind vier Zehntel der Diät, bei einer längeren Dauer bis zu nicht vollständig neun Stunden der Betrag von sieben Zehntel der Diät und bei einer Dauer von neun Stunden und darüber eine ganze Diät anzurechnen. Für den Aufenthalt auf der Reise ist in der Regel nicht mehr als je eine halbe Stunde für eine Entfernung von je drei Kilometer anzurechnen gestattet. Wenn das Geschäft mit der Reise über Mitternacht sich ausdehnt, so darf, falls die vor und nach Mitternacht dafür erforderliche Zeit zusammen mehr als neun Stunden in Anspruch nimmt, für jeden Tag der betreffende Diätentheil berechnet werden.

§ 7. Wenn ein Sanitätsbeamter vermöge besonderen höheren Auftrags den Dienst eines höheren Beamten zu versehen hat, so gebührt ihm auch dessen Diät. Die Belohnung der Dienstverwalter für die mit der Dienstverwaltung verbundenen Functionen am Sitze der Stelle wird jeweils besonders bestimmt.

§ 8. Eine Vergütung der Reisekosten tritt unter der gleichen Voraussetzung wie die Gewährung einer Diät ein (§ 4).

§ 9. Die in § 5 Ziff. 1 genannten Beamten erhalten als Reisekostenvergütung den Ersatz des wirklichen Aufwandes. Können für die Reise Eisenbahnen oder Dampfschiffe benützt werden, so ist von diesen Fahrgelegenheiten Gebrauch zu machen. Den Beamten ist hiebei gestattet, auf den Eisenbahnen eine beliebige Wagenklasse zu benützen. In Fällen, wo weder eine Eisenbahn, noch eine regelmässige Post- oder Dampfschifffahrts-Verbindung benützt wird, ist der in Aufrechnung kommende Aufwand durch Bescheinigung nachzuweisen. Sind die erwähnten Beamten zugleich Bezirksstaatsärzte, so richtet sich in Fällen, wo sie ein amtliches Geschäft innerhalb des Amtsbezirkes ihres Wohnsitzes vornehmen, ihr Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 10. Die in § 5 Ziff. 2, 3 und 4 genannten Sanitätsbeamten erhalten als Reisekostenvergütung einen Aversalbetrag von 7 Mk. für den Tag. Zum Bezug dieser Aversen bedarf es keiner Bescheinigung des wirklich gehabten Aufwandes. Jedoch fällt jede Reisekostenvergütung weg, wenn ein Sanitätsbeamter den Wagen des Amts oder Amtsgerichtes benützt.

§ 11. Das Reisekostenaversum wird in gleichen Bruchtheilen wie die Diät berechnet.

§ 12. Bezieht einer der in § 5 Ziff. 2, 8 und 4 genannten Sanitätsbeamten vom Staate weder Besoldung noch Gehalt, oder überschreitet die Reise den Amtsbezirk, in welbem sein Wohnsitz liegt, so kann er, wenn der nöthig gewordene Aufwand an Reisekosten den Betrag der Aversalvergütung übersteigt, den Erfolg des wirklichen gemachten und nachgewiesenen Aufwandes ansprechen.

§ 13. Die Versäumnissgebühr besteht in der Hälfte der Diät: Es erhalten dieselbe: 1) alle mit festen Bezügen vom Staat angestellten Sanitätsbeamten bei Amtsgeschäften ausserhalb des Amtsbezirks, in welchem ihr Wohnsitz liegt; 2) die nicht mit festen Bezügen angestellten Sanitätsbeamten bei allen amtlichen Geschäften ausserhalb ihres Wohnortes.

§ 14. Sind zu gerichtsärztlichen oder chemischen Untersuchungen Sachverständige, welche nicht zu den Sanitätsbeamten (§ 5) gehören, ernannt, so erhalten sie gleichfalls die in der Anlage festgestellten Gebühren, sofern nicht bei deren Berufung eine anderweitige Bestimmung im einzelnen Falle von dem Gerichte, oder im Allgemeinen von dem Justizministerium getroffen worden ist.[1])

§ 16. In Strafsachen, sowie in den Fällen zu II. 1—7, III. 1 und 2a. des Verzeichnisses werden die Gebühren aus der Staatskasse bezahlt. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Rechtspolizeisachen, sowie in den Fällen II. 8 wird die Gebühr durch die zur Verhandlung des Falles zuständige Behörde von den Betheiligten erhoben. In den Fällen II. 9, 10, 11, III. 2b. und 4 bleibt der Einzug der Gebühr dem Sanitätsbeamten überlassen.

Anlage. Verzeichniss der Gebühren für:

1) Chemische Untersuchungen: eine nach der hiezu nöthigen Zeit bemessene, der Diät gleichkommende Gebühr, nebst Ersatz für die gebrauchten Reagentien und Geräthschaften. (§§ 59, 60 der Verordnung vom 13. Juli 1864. Regierungsblatt No. XXXIV.)

2) Schriftliches Endgutachten nach Bestimmung des urtheilenden Gerichts (§§ 33, 34, 36, 40, 52, 61, 64, 66 daselbst) 3 Mk. 50 Pfg. bis 9 Mk.

3) Mündliche Erstattung von Gutachten in öffentlichen Gerichtssitzungen nach Bestimmung des Gerichts 5 Mk. 50 Pfg. bis 11 Mk.

4) Prüfung eines Apothekergehülfen für den Bezirksarzt und den Apotheker je 10 Mk.

Hessen.

Bekanntmachung, betr. die Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen der Medicinalbeamten. Vom 6. November 1879.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §§ 13 und 14 der Deutschen Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 sollen fortan bei gerichtsärztlichen Geschäften, in Abänderung der in der Medicinal-Ordnung vom 25. Juni 1861 §§ 26 und 35, sowie in der Medicinaltaxe vom 14. November 1865 unter A. § 2 und 18, sowie B. II. Pos. 3 bis 8 und 46 bis 92, ferner unter B. VI. Pos. 3 bis 8 und Pos. 21 bis 44 enthaltenen Vorschriften und Sätze, die nachfolgenden gelten.

A. *Gebühren.*

Für die von Gerichten, Gerichts-Vorsitzenden, Untersuchungs-Richtern oder Staatsanwälten ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Medicinal-Beamten und

1) In Baden ist ein ständiger Sachverständiger für gerichtliche Gutachten aus dem Gebiete der Chemie für sämmtliche Gerichtsbezirke des Landes eingesetzt. Zur Zeit bekleidet dieses Amt Herr Prof. Dr. v. Babo in Freiburg. (Min.-Bek. v. 30. Mai 1873.)

bestellten Gerichtsärzte ebenso wie, in Ermangelung anderweiter Verabredung, auch praktische Aerzte und praktische Thierärzte die nachverzeichneten Gebühren anzusprechen.

I. Aerztliche Geschäfte.

1) Für die Inspection einer menschlichen Leiche (gerichtliche Leichenschau) einschliesslich des protokollarischen Fundberichts und Gutachtens Mk. 5 bis 10.

2) Für die Inspection einer menschlichen Leiche mit Leichenöffnung (Section) einschliesslich des protokollarischen Befunds und Gutachtens, Jeder der beiden Gerichtsärzte Mk. 12 bis 18, bei hochgradiger fauliger Zersetzung der Leiche desgl. Mk. 20 bis 25.

3) Für das im Falle unter zwei gemeinschaftlich erstattete vollständige Endgutachten (falls dasselbe nicht im Obductions-Termin zu Protokoll gegeben wurde): a. dem ersten Gerichts-Arzte Mk. 5 bis 10, b. dem zugezogenen weiteren Gerichts-Arzte Mk. 3 bis 9.

4) Für jedes andere, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten mit näherer wissenschaftlicher Ausführung; es mag dasselbe eine Person oder eine Sache betreffen Mk. 5 bis 20.

5) Für die Ausstellung eines einfachen Befundscheins bezw. Zeugnisses, oder für schriftliche Beantwortung vom Gerichte etc. vorgelegter Fragen, ohne nähere gutachtliche Ausführung Mk. 2 bis 5.

6) Für Abwartung eines gerichtlichen Termins bis zur Dauer von 3 Stunden Mk. 5 bis 10, für jede weitere ganze oder angefangene Stunde Mk. 1,50.

Bei mehrtägigen Verhandlungen werden die Sätze für jeden Tag besonders berechnet. Für die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Geschäfte ist die Terminsgebühr in der dort festgesetzten Vergütung einbegriffen.

7) Für jede in den Fällen unter Ziffer 4, 5 und 6 nothwendige vorgängige Untersuchung (Vorbesuch etc.) Mk. 2 bis 8.

Sollten mehr als drei solche Voruntersuchungen nothwendig werden, so ist jedoch für die weiteren die Genehmigung des requirirenden Gerichtsbeamten besonders einzuholen.

8) Für etwa nothwendige Acteneinsicht Mk. 5 bis 10.

III. Für die Theilnahme an einem collegialisch erstatteten Obergutachten der Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege erhalten die in Gemässheit der Verordnung vom 28. December 1876, betreffend die Organisation der Medicinal-Behörden etc., § 6 Ziffer 8 zur Ergänzung der Abtheilung zugezogenen Sachverständigen je Mk. 10 bis 40.

Für die Mitglieder der Abtheilung sind diese Arbeiten Pflichtgeschäfte.

IV. Insoweit im Obigen die Gebühren nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist im einzelnen Falle ihr Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts, sowie nach dem zur Ausrichtung desselben erforderlichen Zeitaufwande festzusetzen. In der letzteren Beziehung ist insbesondere zu beachten, dass bei den betreffenden Geschäften der Medicinal-Beamten, wenn sie auch ausserhalb des Wohnorts derselben verrichtet werden, eine Vergütung von Tagegeldern neben den Gebühren fortan nicht mehr stattfindet und dass darum in dem Rahmen der obigen Gebührensätze die Möglichkeit gegeben sein soll, für Geschäfte ausserhalb des Wohnorts entsprechend höhere Gebühren, als für solche am Wohnorte, und hiermit jedesmal zugleich die billige Entschädigung für den durch Abwesenheit des Medicinal-Beamten etc. von seinem Wohnorte veranlassten Zeit- und Zehrungsaufwand zu gewähren.

In Zweifelfällen werden die Beamten, denen die Prüfung und Festsetzung der Gebühren zusteht, die Retaxation der Abtheilung des Ministeriums des Innern und der Justiz für öffentliche Gesundheitspflege einholen.

B. *Tagegelder (Diäten)*

kommen für denjenigen Tag, an welchem ein nach den obigen Bestimmungen zu einem Gebührenanspruch berechtigendes gerichtsärztliches Geschäft selbst vorgenommen wird, regelmässig nicht in Ansatz. Nur bei gerichtsärztlichen Geschäften, welche ausserhalb seines Dienstbezirks von einem Medicinal-Beamten verrichtet werden, hat derselbe die Wahl, ob er die Gebühr oder seine Tagegelder in Gemässheit der Verordnung vom 9. September d. J. ansprechen will.

Im Uebrigen, also insbesondere für Reise- und Wartetage, an welchem das betreffende gerichtsärztliche Geschäft selbst nicht vorgenommen wird, sind Tagegelder nach Maassgabe der bestehenden Bestimmungen (Medicinaltaxe vom 14. November 1856, B. II. Ziffer 3 u. ff., sowie Ziffer 83, bezw. Verordnung vom 9. September 1879) zu vergüten. Gleiches gilt von den Reisen zur Berathung collegialischer Obergutachten (Ziff. III).

C. *Reisekosten (Transportkosten).*

Neben den Gebühren oder Tagegeldern haben die Medicinal-Beamten auch bei gerichtsärztlichen Geschäften Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach Maassgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften. Ein solcher Anspruch besteht somit nicht, falls der betreffende Beamte in Form von Fouragevergütung eine solche Aversionalentschädigung für Transportkosten innerhalb seines Dienstbezirks bezieht und das Geschäft innerhalb dieses Bezirks verrichtet worden ist.

D. *Sonstige Auslagen.*

Ausser den oben bezeichneten Bezügen sind den gerichtsärztlichen Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten. Es gehören hierher insbesondere auch etwaige Auslagen für Transportirung von Apparaten etc., sowie für Benutzung eines besonderen Locals.

Wenn sich die Medicinal-Beamten und sonstigen Gerichtsärzte zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten fremder Hülfe bedienen, sind ihnen 0,25 Mk. Schreibgebühren für den Bogen zu bewilligen.

Sachsen-Anhalt.

Gesetz, betreffend die den Medicinal-Beamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- und sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 3. Februar 1876.

§ 1. Die Medicinal-Beamten erhalten für medicinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie an ihrem Wohnorte oder innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern im allgemeinen staatlichen Interesse zu vollziehen haben, ausser der Erstattung der nachgewiesenen, nothwendigen Auslagen keine Vergütung aus der Staatskasse. Ist die Verrichtung durch ein Privat-Interesse veranlasst, so haben sie von den Betheiligten ausser den nothwendigen Auslagen eine Gebühr bis zu 15 Mk. für den Tag und wenn die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens erfordert ist, hierfür ausserdem eine Gebühr nach § 3 No. 6 dieses Gesetzes zu beanspruchen. Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medicinal-Beamten für solche ortspolizeiliche Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt. Die Verpflichtung betheiligter Privatpersonen zur Zahlung

der Gebühren unterliegt in streitigen Fällen der Beurtheilung der Gerichte. Wegen Feststellung dieser Gebühren vergleiche § 10.

§ 8. Macht eine gerichtliche oder medicinalpolizeiliche oder sanitätspolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschliesslich des Berichtes eine Gebühr von 10—75 Mk. Sind mehr als ein Chemiker zugezogen worden, so hat Jeder derselben die Gebühr zu beanspruchen. Ob die Gebühr in besonderen Fällen wegen der Mehrzahl der zu untersuchenden Objecte oder der Mehrzahl der zu beantwortenden Fragen mehr als einmal berechnet werden dürfte, entscheidet die Regierung, Abtheilung des Innern. Dieselbe ist befugt, in solchen Fällen eine Berechnung der aufgewendeten Arbeitszeit, den Tag zu 15 Mk. gerechnet, auf Grund einer von den Chemikern beizubringenden Nachweisung über die verwendete Zeit für zulässig zu erklären. Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Locales sind neben der Gebühr zu vergüten.

§ 9. Bei den regelmässigen Apotheken-Revisionen gelten für den medicinischen sowie für den besoldeten pharmaceutischen Commissarius die Vorschriften in § 1 Al. 1 bezw. 2 dieses Gesetzes. Die Tagegelder des pharmaceutischen Commissarius bei Revisionen ausserhalb seines Wohnortes sind nach § 2 No. IV der Verordnung vom 8. October 1873 zu berechnen. Erfolgt die Revision im Privat-Interesse, oder ist dieselbe auf Kosten des Apotheken-Inhabers in Folge ungünstigen Ausfalles einer früheren Revision vorzunehmen, so können beide Commissarien Vergütung nach § 1 Al. 2 und bezw. § 2 dieses Gesetzes beanspruchen. Ist der pharmaceutische Commissarius nicht besoldet, so erhält derselbe in jedem Falle eine nach Maassgabe des § 1 Al. 2 bezw. § 2 zu vereinbarende Gebühr. Für jede vollständige Apotheken-Revision erhält der pharmaceutische Commissarius überdies 2½ Mk. als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

§ 10. In wie weit die Gebühren vorstehend nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenen Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrages ergeben, die Regierung, Abtheilung des Innern, zu erwirken.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Gesetz, betr. die für gerichtsärztliche, medicinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen zu gewährenden Vergütungen. Vom 2. August 1873.

Enthält wörtlich die §§ 8 und 10 des preussischen Gesetzes vom 9. März 1872. Die endgültige Festsetzung der Gebühren in Streitfällen bewirkt das Staatsministerium.

Waldeck.

Gesetz, betreffend die den Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten zu gewährende Vergütung. Vom 31. December 1871.

§ 1. Die den Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten und in polizeilichen Untersuchungssachen zu gewährende Vergütung ist nach Maassgabe des nachstehenden Regulativs zu bestimmen.

Regulativ zur Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen zu bewilligenden Vergütungen: § 5. Aerzte und Chemiker, welche in gericht-

lichen Angelegenheiten oder in polizeilichen Untersuchungen als Sachverständige zugezogen werden, erhalten, wenn die Zuziehung an ihrem Wohnort stattfindet, Gebühren nach Maassgabe der jeweiligen Königlichen Preussischen Bestimmungen, wenn aber die Zuziehung an einem von ihrem Wohnorte mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte stattfindet, neben den in dem Gesetze vom 27. Mai 1862 für die Kreisphysiker ausgeworfenen Reisekosten, nach ihrer Wahl entweder die in dem letzteren Gesetze den Kreisphysikern bewilligten Tagegelder, oder die nach den zuerst gedachten Bestimmungen zulässigen Gebühren.

Mecklenburg.

Revidirte Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte. Vom 1. Juli 1875.

a) *Gebühren des Kreis- und Stadtphysikus:*

8) Für chemische oder mikroskopische Untersuchungen, ebenso für experimentelle Beobachtungen physiologischer oder pathologischer Gegenstände sind an Diäten zu berechnen à Tag 15 Mk.

Das bei derartigen Untersuchungen verbrauchte Material wird besonders berechnet. Die Remuneration des etwa zugezogenen Chemikers bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

10) Prüfung eines Apothekerlehrlings nach zurückgelegten Lehrjahren nebst Attest 15 Mk.

12) Für die Visitation einer Apotheke nebst dem an die Medicinal-Commission zu erstattenden Berichte 21 Mk.

Oldenburg.

Taxe für Aerzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen. Vom 31. Januar 1874.

Die nicht in Civilstaatsdienst angestellten Aerzte erhalten:

3) für die Abwartung eines Termins 4 Mk., für die Abwartung eines schwurgerichtlichen Termins 5—15 Mk.

5) für die Untersuchung verdächtiger Gegenstände, verfälschter Lebensmittel, Arzneien etc. nebst Gutachten 3—10 Mk. Der zugezogene Chemiker erhält die gleiche Vergütung neben dem Ersatz des Aufwandes an Reagentien, Gefässen etc.[1])

6) wenn in den Fällen der Ziffer 1—5 das Geschäft in einer Entfernung von mehr als 4 Kilometer vom Wohnorte vorgenommen wird, an Tagegeldern für einen halben Tag 5 Mk., einen Tag 10 Mk., ein Nachtquartier 5 Mk.

7) wenn in den Fällen der Ziffer 1—5 das Geschäft in einer Entfernung von mehr als 2 Kilometer vom Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, freie Fuhr oder Ersatz der Transportkosten. An Transportkosten passiren die wirklich gemachten nothwendigen Auslagen, bezw. wenn die Reise mit eigenem Fuhrwerk oder zu Fuss gemacht ist, 0,40 Mk. für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise.

---

1) Durch Min.-Bek. vom 5. October 1874 ist dieser Passus wie folgt abgeändert, resp. berichtigt: Der zugezogene Chemiker erhält neben dem Ersatz des Aufwandes an Reagentien, Gefässen etc. eine Vergütung von 3—75 Mk.

Elsass-Lothringen.

Regulativ, betr. die Gebühren der Aerzte und Chemiker in Strafsachen. Vom 17. Januar 1873.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1873 wird Folgendes verordnet:

§ 1. Aerzte (Wundärzte, Thierärzte etc.) erhalten für die ihnen von den Gerichtsbehörden aufgetragenen Geschäfte in Strafsachen folgende Gebühren:

1) Für Abwartung eines Termins 2 Thlr. und, insofern der Termin über drei Stunden dauert, für jede folgende, ganze oder angefangene Stunde 15 Sgr.

Erstreckt sich der Termin über mehrere Tage, so werden die Gebühren für jeden Tag besonders berechnet.

6) Für jedes (andere) mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten 2—8 Thlr.

Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Acten nothwendig war, oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

7) Für die Ausstellung eines Befundscheines ohne eingehendere gutachtliche Ausführung 1 Thlr.

Wenn die Aerzte sich zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten fremder Hülfe bedienen, sind ihnen Copialien zum Satze von 4 Sgr. für den Bogen zu bewilligen.

§ 3. Werden die in § 1 erwähnten Verrichtungen in einer 1 Kilometer übersteigenden Entfernung an dem Wohnorte des Arztes vorgenommen, so erhält derselbe Reisekosten nach dem Satze für die in §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Februar 1872 unter No. IV. bezeichneten Beamten und nach seiner Wahl entweder die Tagegelder derselben Beamtenklasse oder die in § 1 festgesetzten Gebühren.[1])

§ 4. (Bewilligt für jeden zu der sachkundigen Ermittelung etwa erforderlichen Vorbesuch 1 Thlr. Mehr als drei solcher Vorbesuche dürfen ohne ausdrückliches Verlangen der requirirenden Behörde nicht gemacht werden.)

§ 5. Macht eine gerichtliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit einschl. des Berichts eine Gebühr von 4—25 Thlrn. Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Locals sind ihm neben der Gebühr zu vergüten.

§ 6. Inwieweit die Gebühren nach den vorstehenden Bestimmungen innerhalb der bezeichneten Sätze abgestuft werden können, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenen Zeitaufwande zu bemessen und festzusetzen. Beschwerden gegen die Festsetzung werden endgültig durch den ersten Präsidenten des Appellationsgerichts und den Generalprocurator entschieden.

Berlin, den 17. Januar 1873.

Der Reichskanzler.
I. V.: Delbrück.

---

1) Nach obigem Gesetz erhalten die ordentlichen Mitglieder der Landes-Central- und Bezirksbehörden und die ihnen gleichzustellenden Beamten 4 Thlr., die übrigen Mitglieder der Landes-Central-, Bezirks- und Kreisbehörden 3 Thlr. Tagegelder. An Reisekosten: Für Dienstreisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen $1^1/_4$ Sgr. pro Kilometer und 1 Thlr. für jeden Ab- und Zugang; auf Fahrstrassen 7 Sgr. pro Kilometer. Die Tagegeldersätze werden um den vierten Theil vermindert, wenn Hin- und Rückreise an demselben Tage erfolgen. Jeder angefangene Kilometer wird für einen vollen gerechnet, für Geschäfte ausserhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 1 Kilometer werden weder Tagegelder noch Reisekosten gewährt.

d) Deutsche Concurs-Ordnung. Vom 10. Februar 1877.

§ 54. Die Concurs-Forderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniss ihrer Beträge, berichtigt:

1) die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten;
2) die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach § 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschussweise zur Kasse entrichtet hat;
3) die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungs-Anstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
4) die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Cur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmässigen Gebührnisse nicht übersteigt;
5) die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
6) alle übrigen Concursforderungen.

§ 209. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen:

1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht, oder so geführt oder verändert haben, dass dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 210. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie:

1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermässige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, dass sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder

3) es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§ 211. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht, oder nicht in der Art, oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

§ 212. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2) im Interesse eines Schuldners, oder um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe oder Geldstrafe bis zu 6000 Mk. ein.

e) Gerichtskostengesetz. Vom 18. Juni 1878.

Die Kosten des Rechtsstreites, wozu auch ohne Rücksicht auf den Streitwerth die Gebühren des gegnerischen Rechtsanwaltes und alle sonstigen baaren Auslagen gehören, soweit sie nach freiem Ermessen des Gerichtes zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren, hat unterliegende Partei zu tragen. Bei theilweisem Siegen oder Unterliegen werden die Kosten gegen einander aufgehoben oder verhältnissmässig getheilt. Auch der Sieger hat zu tragen:

1) als Kläger die Kosten des ganzen Processes, wenn der Beklagte, ohne durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Anlass gegeben zu haben, den Anspruch sofort anerkennt;
2) die Kosten versäumter Termine und Fristen, schuldbar veranlasster Verlegungen, Vertagung, Fortsetzungen der Verhandlung und Fristverlängerungen;
3) die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- und Vertheidigungsmittels, Rechtsmittels;
4) die Kosten der Berufungs-Instanz, wenn der Sieg auf Grund eines neuen Vorbringens erfolgte, welches nach freiem Ermessen des Gerichtes schon in erster Instanz geltend gemacht werden konnte.

Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte und Gerichtsvollzieher können vom Processgerichte auf Antrag oder von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch ihr grobes Verschulden veranlasst haben. Die Erstattung der Processkosten erfolgt auf Grund richterlicher Festsetzung, welche unter Beifügung der Kostenrechnung nebst Abschrift und der Belege, statt deren die Glaubhaftmachung genügt, schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers beantragt wird. Bei Vertheilung der Kosten nach Quoten muss dem Festsetzungsgesuche die Aufforderung an den Gegner vorangehen, seine Kostenrechnung binnen einer Woche dem Gerichte einzureichen.

Die Kosten des Rechtsstreites werden in aufsteigenden Pauschsätzen als Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr und Entscheidungsgebühr erhoben, neben denen die Rechtsanwaltsgebühren in derselben Stufenfolge einhergehen. Es betragen:

	I. Jede der drei vollen Gerichtsgebühren.				II. Die Gebühr jedes Rechtsanwaltes.
1)	Streitwerth von	1— 20 Mk.	= 1,00 Mk.		2,00 Mk.
2)	„ „	20— 60 „	2,40 „		3,00 „
3)	„ „	60— 120 „	4,60 „		4,00 „
4)	„ „	120— 200 „	7,50 „		7,00 „
5)	„ „	200— 300 „	11,00 „		10,00 „
6)	„ „	300— 450 „	15,00 „		14,00 „
7)	„ „	450— 650 „	20,00 „		19,00 „
8)	„ „	650— 900 „	26,00 „		24,00 „
9)	„ „	900— 1200 „	32,00 „		28,00 „
10)	„ „	1200— 1600 „	38,00 „		32,00 „
11)	„ „	1600— 2100 „	44,00 „		36,00 „
12)	„ „	2100— 2700 „	50,00 „		40,00 „
13)	„ „	2700— 3400 „	56,00 „		44,00 „
14)	„ „	3400— 4300 „	62,00 „		48,00 „
15)	„ „	4300— 5400 „	68,00 „		52,00 „
16)	„ „	5400— 6700 „	84,00 „		56,00 „
17)	„ „	6700— 8200 „	71,00 „		60,00 „
18)	„ „	8200—10000 „	90,00 „		64,00 „

Die ferneren Werthklassen steigen um je 2000 Mk., jede der drei Gerichtsgebühren um je 10 Mk., die Rechtsanwaltsgebühren aber bis zum Streitwerthe von 50,000 Mk. einschliesslich um je 4 Mk., dann bis 100,000 Mk. um je 3 Mk., darüber hinaus um je 2 Mk. Auch die Rechtsanwaltsgebühr ist dreifach: Processgebühr, Verhandlungsgebühr, Vergleichsgebühr. Die Gerichtsgebühren sind in der Berufungs-Instanz um ein Viertel, in der Revisions-Instanz um die Hälfte höher. Die Gebühren der bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte erhöhen sich in der Revisions-Instanz um drei Zentel.

Es treten den Pauschsätzen hinzu:

1) die Zustellungsgebühren mit 80 Pfg. für jede Zustellung und 5 Pfg. für jede dazu nöthige Beglaubigung;
2) die Schreibgebühren von mindestens 10 Pfg. für jede Seite;
3) Post- und Telegraphengebühren, Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4) Kosten auswärtiger Geschäfte und fremder Behörden;
5) Gebühren der Zeugen mit 10 Pfg. bis 1 Mk., der Sachverständigen bis 2 Mk. für die Stunde, ausser Reisekosten und Zehrgeldern;
6) für jede Abpfändung erhält der Gerichtsvollzieher 2—6 Mk., für Versteigerung Procente des Erlöses; gerichtliche Handlungen bei der Zwangsvollstreckung werden mit zwei Zehntel der vollen Gebühr bezahlt. Der Rechtsanwalt erhält drei Zehntel seiner Gebühr.

f) Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte. Vom 7. Juli 1879.

§ 9. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werthe von 20 Mk. bis 10,000 Mk. = 2 bis 64 Mk. (s. oben).

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2000 Mk. und die Gebührensätze in den Klassen bis 50,000 Mk. einschliesslich um je 4 Mk., bis 100,000 Mk. einschliesslich um je 3 Mk., und darüber hinaus um je 2 Mk.

§ 63. In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Vertheidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz:

1) vor dem Schöffengerichte . . . . . 12 Mk.
2) vor der Strafkammer . . . . . 20 „
3) vor dem Schwurgerichte oder dem Reichsgerichte . . . . . 40 „

§ 65. Findet in den auf Privatklage verhandelten Sachen eine Beweisaufnahme statt, so erhöht sich die im § 63 bestimmte Gebühr um 6 Mk.

§ 67. Für die Vertheidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1) in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen . . 6 Mk.
2) „ „ „ „ „ Strafkammer „ „ . . 10 „
3) „ „ „ „ „ Schwurgerichte oder des Reichsgerichts gehörigen Sachen . . . . . 20 „

§ 76. Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt an Tagegeldern 12 Mk.

§ 80. Für Geschäfte am Wohnorte (und bis 2 Kilometer von demselben) stehen dem Rechtsanwalt weder Tagegelder noch Fuhrkosten zu.